

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Software-Entwicklung im Kunden-Auftrag

TELENORMA AG
Johannes-Brahms-Straße 4
72461 Albstadt

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsart und Grundstruktur

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche kundenindividuellen Software-Entwicklungen, Anpassungen, Erweiterungen, Konfigurationen, Integrationen, Schnittstellenarbeiten, Analyse-, Beratungs-, Projekt-, Dokumentations-, Übergabe-, Einweisungs-, Migrations-, Test-, Support- und sonstigen Unterstützungsleistungen der TELENORMA AG („TELENORMA“), soweit diese im Kundenauftrag erbracht werden.

(2) Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass TELENORMA nochmals ausdrücklich auf sie hinweisen muss.

(3) Kundenindividuelle Softwareentwicklung sowie die damit verbundenen Entwicklungs-, Anpassungs-, Integrations-, Unterstützungs- und Beratungsleistungen werden ausschließlich als dienstvertragliche Leistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB auf Grundlage der jeweiligen Beauftragung erbracht.

(4) Eine werkvertragliche Erfolgsschuld, ein garantierter Gesamterfolg, eine Garantie für wirtschaftliche Nutzbarkeit, Marktakzeptanz, bestimmte Einsparungen, bestimmte Umsätze, bestimmte technische Ergebnisse in fremden Systemumgebungen oder ein dauerhaft störungsfreier Betrieb einer Gesamtlösung wird nicht geschuldet.

(5) Die ausschließlich dienstvertragliche Einordnung gilt für sämtliche unter diesen AGB erbrachten Leistungen. Sie kann durch einen Einzelauftrag, Projektrahmenvertrag, Change Request, ein Ticket, eine Leistungsbeschreibung, ein Protokoll oder eine sonstige Anlage nicht geändert werden.

(6) Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn TELENORMA diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen vorbehaltlos erbringt. Abweichungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch TELENORMA.

§ 2 Einbettung in bestehende Vertragswerke und Rangfolge

(1) Soweit Leistungen im Zusammenhang mit TELENORMA SaaS-Leistungen, HANDELSFAKTOR, HANDELSFAKTOR Fiscal (vormals Kasse2020), MOD CENTER, NENGO, Cloud TSE, CAP, RIDE, BAP, Schnittstellen, kundeneigene Hardware, Serviceleistungen oder sonstigen TELENORMA-Produkten erbracht werden, gelten die hierfür bestehenden Vertragswerke,

Nutzungsvereinbarungen, SaaS-Bestimmungen, Servicevereinbarungen, Leistungsbeschreibungen und Merkblätter ergänzend fort.

(2) Diese AGB ersetzen diese Vertragswerke nicht. Sie ergänzen diese insbesondere für kundenindividuelle Entwicklungs-, Anpassungs- und Unterstützungsleistungen, soweit nicht eine ausdrücklich schriftliche Sonderregelung vereinbart wurde.

(3) Soweit ein Globalvertrag, Rahmenvertrag oder Projektrahmenvertrag eine Rangfolge festlegt, gilt diese Rangfolge vorrangig. Im Übrigen gehen ausdrücklich getroffene Individualvereinbarungen und Auftragsbestätigungen diesen AGB vor. Leistungsbeschreibungen, Lasten-/Pflichtenhefte, Merkblätter und technische Hinweise konkretisieren ausschließlich den beauftragten Tätigkeits- und Leistungsumfang. Sie ändern weder die dienstvertragliche Vertragsart noch die Haftungs-, Vergütungs- oder Nutzungsrechtsregelungen, sofern dies nicht ausdrücklich und wirksam individuell vereinbart wurde.

(4) Sonderregelungen zu TELENORMA-Standardsoftware, SaaS-Leistungen, HANDELSFAKTOR Fiscal, MOD CENTER, NENGO, Cloud TSE, Schnittstellen und kundeneigener Hardware bleiben unberührt, soweit sie den jeweiligen Leistungsgegenstand spezifischer regeln. Für Entwicklungs-, Anpassungs-, Einrichtungs-, Migrations-, Integrations- und Schnittstellentätigkeiten gehen jedoch ein anwendbarer Global- oder Projektrahmenvertrag und diese AGB entgegenstehenden produktbezogenen Bedingungen vor.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) „TN-Software“ bezeichnet sämtliche vorbestehende oder allgemeine Software, Standardkomponenten, Basissysteme, Frameworks, Module, Schnittstellenkomponenten, Entwicklungsmethoden, Werkzeuge, Bibliotheken, Plattformbestandteile, Datenmodelle, Templates, Architekturen, Konzepte, Verfahren, Skripte, APIs, KI-/Analysekomponenten und sonstige Technologien von TELENORMA, unabhängig davon, ob sie im Rahmen eines Kundenprojekts eingesetzt, konfiguriert, erweitert oder angepasst werden.

(2) „Kundenindividuelle Entwicklung“ bezeichnet ausschließlich solche Arbeitsergebnisse, die ausdrücklich für den Kunden beauftragt, von TELENORMA erbracht, vollständig vergütet und von TELENORMA zur vertragsgemäßen Nutzung bereitgestellt oder in Textform zur Nutzung freigegeben wurden, soweit sie nicht TN-Software, Drittsoftware, Standardkomponenten oder bloß allgemeines Know-how darstellen.

(3) „Fremdsysteme“ sind alle Systeme, Dienste, Softwareprodukte, Datenbanken, APIs, App-Stores, Payment-Systeme, Hosting-, Cloud-, Netzwerk-, Warenwirtschafts-, ERP-, DRS-, Fiskal-, TSE-, SMS-, E-Mail-, Identitäts-, Authentifizierungs- oder sonstigen Dienste, die nicht von TELENORMA als eigener Vertragsleistung betrieben werden.

(4) „Aufwandsschätzung“ ist eine kaufmännische Orientierung auf Basis des zum Zeitpunkt der Schätzung bekannten Informationsstands. Sie ist kein Festpreis, keine

Kostenobergrenze, keine Beschaffensvereinbarung, keine Fertigstellungsgarantie und keine Zusicherung der vollständigen Umsetzung innerhalb des geschätzten Aufwands.

§ 4 Angebote, Beauftragung und Aufwandsschätzungen

- (1) Angebote, Präsentationen, Konzepte, Demonstrationen, Preisinformationen und Aufwandsschätzungen von TELENORMA sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindliches Angebot bezeichnet werden.
- (2) Eine Beauftragung kommt durch schriftliche oder elektronische Annahme, durch Auftragsbestätigung, durch Beginn der Leistungserbringung auf Kundenwunsch, durch Freigabe in einem Projekt- oder Ticketsystem oder durch sonstiges schlüssiges Verhalten zustande.
- (3) Kundenspezifische Entwicklungsleistungen werden grundsätzlich nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. TELENORMA kann Aufwände vor Projektbeginn, abschnittsweise oder für einzelne Arbeitspakete schätzen. Solche Schätzungen dienen ausschließlich der Planung und Budgetorientierung.
- (4) Festpreise oder verbindliche Budgetobergrenzen gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich als „Festpreis“ oder „verbindliche Budgetobergrenze“ bezeichnet und von TELENORMA bestätigt wurden. Schweigen, kaufmännische Erwartungen, Projektpläne, Präsentationen, E-Mails, Schätzungen oder Tabellen begründen keine Festpreisbindung. Ein Festpreis oder eine Budgetobergrenze bezeichnet ausschließlich die Vergütung bzw. das verfügbare Budget für die vereinbarten Tätigkeiten. Hierdurch werden weder ein bestimmter Arbeitserfolg noch eine werkvertragliche Fertigstellungspflicht begründet.
- (5) Erkennt TELENORMA, dass eine Aufwandsschätzung voraussichtlich wesentlich überschritten wird, wird TELENORMA den Kunden hierauf hinweisen, soweit dies nach Projektstand möglich ist. Eine solche Hinweispflicht begründet keine Begrenzung der Vergütungspflicht auf den ursprünglich geschätzten Aufwand.

§ 5 Projektvorgehen, Leistungsnachweise und monatliche Abrechnung

- (1) TELENORMA ist berechtigt, Entwicklungsleistungen klassisch, iterativ, agil, sprintbasiert, ticketbasiert oder in sonstiger geeigneter Form zu erbringen. Eine bestimmte Projektmethode wird nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (2) TELENORMA dokumentiert die erbrachten Leistungen in angemessener Form, insbesondere durch Zeitchronen, Leistungsnachweise, Tickets, Aufgabenlisten, Commit-Hinweise, Projektprotokolle, E-Mails, Leistungsbestätigungsvermerke, Sprintberichte oder Rechnungspositionen.
- (3) Die Abrechnung erfolgt monatlich nach tatsächlich angefallenem Aufwand, soweit nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Abrechnungsperiode vereinbart wurde. Angefallene Zeiteinheiten können nach den bei Beauftragung vereinbarten oder wirksam einbezogenen

Abrechnungsgrundsätzen von TELENORMA berechnet werden.

(4) Der Kunde hat Leistungsnachweise, Zeitchronen und Rechnungen unverzüglich zu prüfen. Einwendungen gegen Leistungs- oder Zeitchronen sind innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang in Textform und nachvollziehbar begründet mitzuteilen. Andernfalls gelten die Nachweise als genehmigt, soweit TELENORMA hierauf in der Übersendung hinweist.

(5) TELENORMA kann für größere Projekte Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Budgetfreigaben, monatliche Mindestkontingente oder Sicherheitsleistungen verlangen.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde stellt TELENORMA rechtzeitig alle Informationen, Entscheidungen, Ansprechpartner, Daten, Zugänge, Testfälle, Systemdokumentationen, Schnittstellenbeschreibungen, Zugangsdaten, Freigaben, Lizenzen, Inhalte, Bilder, Texte, Übersetzungen, Rechtsgrundlagen und sonstigen Mitwirkungen zur Verfügung, die für die Leistungserbringung erforderlich oder zweckmäßig sind.
- (2) Der Kunde benennt einen fachlich und entscheidungsbefugten Ansprechpartner. Entscheidungen, Freigaben, Rückmeldungen und Leistungsbestätigungen sind zeitnah zu erteilen. Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung, unklarer Anforderungen, widersprüchlicher Vorgaben, fehlender Testdaten oder fehlender Zugänge verlängern Projektzeiten und erhöhen den abrechenbaren Aufwand.
- (3) Der Kunde ist für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Rechtmäßigkeit und Aktualität der von ihm bereitgestellten Inhalte, Daten, Prozesse, Anforderungen und fachlichen Vorgaben verantwortlich.
- (4) Unterbleibt eine erforderliche Mitwirkung, ist TELENORMA berechtigt, die Leistungserbringung auszusetzen, Termine anzupassen, Mehraufwand abzurechnen oder nach angemessener Fristsetzung den jeweiligen Auftrag zu kündigen oder zu beenden.

§ 7 Leistungsumfang, Änderungen und zusätzliche Leistungen

- (1) Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus der jeweiligen Beauftragung, Auftragsbestätigung, Leistungsbeschreibung, einem schriftlich freigegebenen Ticket, Change Request oder sonstigem von TELENORMA bestätigten Arbeitspaket.
- (2) Nicht ausdrücklich beauftragte Leistungen sind nicht geschuldet. Dies gilt insbesondere für Schulungen, Installationen, Inbetriebnahmen, Migrationen, Datenbereinigungen, Dokumentation über den vereinbarten Umfang hinaus, SEO, Mobile-Optimierung, Statistik, Reporting, App-Store-Uploads, Datenschutzanpassungen, rechtliche Prüfungen, Sicherheitsprüfungen, Penetrationstests, Betriebsunterstützung, Support, Monitoring, Wartung, Pflege und Know-how-Transfer.

(3) Änderungs-, Erweiterungs-, Optimierungs- und Ergänzungswünsche des Kunden werden gesondert nach Aufwand vergütet. Dies gilt auch dann, wenn sie während eines laufenden Projekts, einer Testphase, einer Leistungsprüfungs- oder Bestätigungsphase oder nach Inbetriebnahme entstehen.

(4) Technische, rechtliche, regulatorische oder organisatorische Änderungen nach Beauftragung, insbesondere Änderungen von App-Stores, Browsern, Betriebssystemen, Schnittstellen, Fremdsystemen, APIs, Cloud-Diensten, Sicherheitsanforderungen, Datenschutzanforderungen oder gesetzlichen Vorgaben, führen zu gesondert zu vergütendem Mehraufwand, soweit sie nicht ausdrücklich Bestandteil einer gesonderten Wartungs- oder Servicevereinbarung sind.

§ 8 Schnittstellen, Fremdsysteme und Datenübermittlung

(1) Für Schnittstellen und Anbindungen an Fremdsysteme gelten zusätzlich die jeweils einbezogenen Merkblätter zur Erstellung von Schnittstellen. Schnittstellenleistungen setzen funktionierende, dokumentierte und ausreichend beschriebene Import-/Export-Schnittstellen oder andere geeignete Wege zum Datenaustausch mit dem anzubindenden System voraus.

(2) Die bloße Bereitstellung von Datenbankzugängen, Shop-Zugängen, Administrationszugängen oder unvollständigen API-Hinweisen genügt regelmäßig nicht als ausreichende Schnittstellendokumentation.

(3) Muss TELENORMA Voraussetzungen auf Seiten eines Fremdsystems, einer API, einer Datenbank, eines Shops, eines ERP-, Warenwirtschafts-, Payment-, Fiskal- oder sonstigen Systems erst analysieren, herstellen, umgehen oder stabilisieren, erfolgt dies ausschließlich nach Aufwand und ohne Übernahme einer Erfolgsschuld oder Verantwortlichkeit für das Fremdsystem.

(4) Der Betrieb von Schnittstellen, die Richtigkeit, Vollständigkeit, Reihenfolge, Struktur, Rechtmäßigkeit, Zuordnung und Aktualität übertragener Daten sowie die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit des Fremdsystems liegen im Verantwortungsbereich des Kunden bzw. des jeweiligen Drittanbieters, sofern TELENORMA nicht ausdrücklich den Betrieb der konkreten Schnittstelle als eigene SaaS-Leistung übernommen hat.

(5) Störungen, Fehleranalysen, Anpassungen, Updates, Sicherheitsmaßnahmen oder Supportleistungen im Zusammenhang mit Fremdsystemen, Schnittstellen, Datenqualität, Zugängen, Berechtigungen, Kundensystemen oder Drittanbieterdiensten werden nach Aufwand berechnet, sofern die Störung nicht eindeutig auf eine von TELENORMA zu vertretende Abweichung der unveränderten TELENORMA-Software zurückzuführen ist.

§ 9 Kundeneigene Hardware, Infrastruktur und Betriebsumgebungen

(1) Kundeneigene Hardware, Server, virtuelle Maschinen, Netzwerke, Rechenzentren, Internetverbindungen, Betriebssysteme, Browser, Treiber, Peripheriegeräte, Firewalls, VPNs, Datenbanken, Speichersysteme, Backup-Systeme, Zugriffsrechte, Sicherheitskonzepte und sonstige

Betriebsumgebungen liegen im Verantwortungsbereich des Kunden, sofern TELENORMA nicht ausdrücklich eine konkrete Betriebsleistung übernommen hat.

(2) Installationen, Konfigurationen, Prüfungen, Inbetriebnahmen, Wartungen, Treiberinstallationen, Unterstützungsleistungen und Störungsanalysen im Zusammenhang mit kundeneigener Hardware oder Infrastruktur erfolgen nach Aufwand.

(3) Nutzt der Kunde eigene Hardware oder eigene Infrastruktur, übernimmt TELENORMA keine Betriebs- oder Funktionsverantwortung für deren Verfügbarkeit, Performance, Datensicherheit, Kompatibilität, Wiederherstellbarkeit, Backup, Zugriffsschutz oder störungsfreien Betrieb. Eine etwaige Verfügbarkeit von TELENORMA-SaaS-Systemen im Rechenzentrum bleibt hiervon unberührt, soweit sie gesondert vereinbart wurde.

(4) TELENORMA kann Leistungen verweigern oder aussetzen, wenn Mindestvoraussetzungen, Zugänge, Dokumentationen, Mitwirkung, Sicherheitsanforderungen oder Zahlungen fehlen oder wenn unerwartete technische Probleme auftreten, die nicht im Verantwortungsbereich von TELENORMA liegen.

§ 10 SaaS, Standardsoftware, Module und Produktabgrenzung

(1) Kundenindividuelle Entwicklung begründet keine Rechte an TELENORMA-Standardsoftware, SaaS-Systemen, HANDELSFAKTOR Fiscal, MOD CENTER, NENGO, HANDELSFAKTOR, CAP, RIDE, BAP, Cloud TSE, Frameworks, Basismodulen, Plattformbestandteilen, Schnittstellenkomponenten, Datenmodellen, Entwicklungswerkzeugen, Methoden oder sonstigen TELENORMA-Technologien.

(2) Soweit kundenindividuelle Anpassungen, Erweiterungen oder Konfigurationen an TELENORMA-Software vorgenommen werden, bleiben die zugrunde liegende TELENORMA-Software und sämtliche allgemeinen Erweiterungen, Methoden, Bibliotheken, Konzepte und Plattformbestandteile im Eigentum und in der Rechteinhaberschaft von TELENORMA.

(3) Die Nutzung von TELENORMA-Standardsoftware richtet sich ausschließlich nach den hierfür bestehenden SaaS-, Modul-, Service-, Nutzungs- oder Lizenzvereinbarungen. Kundenindividuelle Entwicklungsleistungen erweitern diese Nutzungsrechte nicht, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(4) TELENORMA ist berechtigt, im Rahmen von Kundenprojekten gewonnene allgemeine Erkenntnisse, Erfahrungen, technische Lösungen, Methoden, Ideen, Konzepte, Architekturen und Know-how für eigene Produkte, Standardsoftware, Plattformen und Leistungen frei zu verwenden, sofern keine vertraulichen Kundendaten oder spezifischen Geschäftsgeheimnisse des Kunden offengelegt oder unbefugt verwendet werden.

§ 11 Drittleistungen, externe Dienste und App-Stores

(1) Leistungen, Entgelte, Verfügbarkeiten, Änderungen, Sperrungen, Zulassungen, Prüfungen, Richtlinien oder

Bedingungen von Drittanbietern sind nicht Bestandteil der von TELENORMA geschuldeten Leistung, sofern TELENORMA diese nicht ausdrücklich als eigene Leistung übernommen hat.

(2) Drittanbieter im Sinne dieser Regelung sind insbesondere App-Stores, Payment-Provider, Fiskaldienstleister, Cloud- und Hostinganbieter, API-Anbieter, SMS- und E-Mail-Dienstleister, Identitätsdienste, Karten- und Zahlungsdienste, Datenlieferanten, KI-Dienste, Betriebssystemanbieter, Browseranbieter, Marktplätze, ERP- und Warenwirtschaftsanbieter sowie sonstige technische oder regulatorisch erforderliche Dienstleister.

(3) Drittanbieterentgelte, Transaktionsentgelte, Volumenentgelte, Speicherentgelte, Lizenzentgelte, Gebühren, Prüfkosten, Zertifizierungskosten, Kosten für App-Store-Accounts, Payment-Verträge oder regulatorisch erforderliche Dienste trägt der Kunde, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(4) TELENORMA ist nicht Preisgarant und nicht Verfügbarkeitsgarant für Drittleistungen. Änderungen von Drittleistungen, Drittanbieterpreisen, Schnittstellen, Sicherheitsanforderungen, Zulassungsprozessen oder Nutzungsbedingungen fallen nicht in den Verantwortungsbereich von TELENORMA, begründen keine nicht ordnungsgemäße Erbringung der von TELENORMA ausdrücklich übernommenen dienstvertraglichen Tätigkeiten und keinen Anspruch auf unentgeltliche Anpassung oder Bearbeitung.

§ 12 Sourcecode, Dokumentation, Know-how-Transfer und Eigenbetrieb

(1) Eine Überlassung von Sourcecode, Entwicklungsdokumentation, Build-Umgebungen, Deploymentskripten, Datenbankschemata, Schnittstellenbeschreibungen, Architekturunterlagen oder sonstigen technischen Unterlagen ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(2) Soweit Sourcecode überlassen wird, betrifft dies ausschließlich die ausdrücklich vereinbarten kundenindividuellen Entwicklungsbestandteile und nur nach vollständiger Zahlung sämtlicher fälliger Vergütungen. Nicht umfasst sind TN-Software, Standardkomponenten, Frameworks, Bibliotheken, Entwicklungswerkzeuge, Build-Umgebungen, interne Systeme, Drittkomponenten und generische TELENORMA-Technologien.

(3) Dokumentation, Einweisung, Know-how-Transfer, Übergabe, Migration, Entkopplung, Stabilisierung, Unterstützung externer Dienstleister und Unterstützung beim Eigenbetrieb sind nur geschuldet, wenn sie gesondert beauftragt und vergütet werden.

(4) Ab Übergabe von Sourcecode, Betrieb in einer Kundenumgebung oder Eingriffen durch den Kunden oder Dritte liegt die Verantwortung für Betrieb, Änderungen, Sicherheit, Datensicherung, Kompatibilität, Weiterentwicklung und Störungsfreiheit beim Kunden, soweit die Störung nicht nachweislich darauf zurückzuführen ist, dass TELENORMA eine ausdrücklich beauftragte dienstvertragliche Tätigkeit bereits im

Zeitpunkt der Übergabe oder Bereitstellung beim unveränderten Leistungsstand schuldhaft nicht ordnungsgemäß erbracht hat.

§ 13 Nutzungsrechte an kundenindividuellen Entwicklungen

(1) Soweit nicht in einem Globalvertrag, Projektrahmenvertrag oder einer ausdrücklichen Individualvereinbarung weitergehende Nutzungsrechte, insbesondere eine Generallizenz, eingeräumt werden, erhält der Kunde an vollständig vergüteten kundenindividuellen Entwicklungen ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vertraglich vereinbarten Zweck, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein weitergehendes Nutzungsrecht vereinbart wurde. Weitergehende Rechte aufgrund eines Globalvertrages oder Projektrahmenvertrages, insbesondere eine dort ausdrücklich eingeräumte Generallizenz, bleiben unberührt.

(2) Nutzungsrechte entstehen erst nach vollständiger Zahlung der für die jeweilige Leistung geschuldeten Vergütung. Bis zur vollständigen Zahlung ist TELENORMA berechtigt, die Nutzung zu untersagen oder bereitgestellte Leistungen zurückzuhalten bzw. zu sperren, soweit gesetzlich zulässig.

(3) Eine ausschließliche Lizenz, eine Übertragung von Urheberrechten, eine Co-Ownership, ein Weitergaberecht, ein Unterlizenzierungsrecht, ein Konzernnutzungsrecht, ein Recht zur wirtschaftlichen Verwertung gegenüber Dritten oder ein Recht zur Bearbeitung des Sourcecodes wird nur eingeräumt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Nicht beauftragte, nicht vollständig vergütete oder nicht von TELENORMA zur vertragsgemäßen Nutzung bereitgestellte bzw. in Textform freigegebene Tätigkeits- und Entwicklungsstände sowie bloße Konzepte, Entwürfe, Vorarbeiten, interne Entwicklungsschritte und nicht freigegebene Zwischenstände dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von TELENORMA nicht genutzt, weitergegeben oder verwertet werden.

§ 14 Leistungsprüfung, Leistungsbestätigung und Leistungsstandsprotokolle

(1) Für einzelne Leistungen, Arbeitspakete, Meilensteine, Prototypen, Releases, Module, Endfassungen oder Projektergebnisse kann TELENORMA eine Leistungsprüfung, Leistungsbestätigung oder Statusfeststellung verlangen.

(2) Der Kunde hat den dokumentierten Leistungsstand unverzüglich, innerhalb der im jeweiligen Projektrahmenvertrag geregelten Frist oder, soweit dort keine Frist bestimmt ist, spätestens innerhalb einer von TELENORMA in Textform gesetzten angemessenen Frist zu prüfen und etwaige wesentliche Abweichungen vom ausdrücklich beauftragten Tätigkeits- und Leistungsumfang unter genauer Beschreibung in Textform mitzuteilen.

(3) Erfolgt innerhalb der maßgeblichen Frist keine nachvollziehbare Beanstandung wesentlicher Abweichungen vom ausdrücklich beauftragten Tätigkeits-

und Leistungsumfang, gelten die dokumentierten Tätigkeiten und der bereitgestellte Leistungsstand als bestätigt und die betreffende dienstvertragliche Leistung im dokumentierten Umfang als ordnungsgemäß erbracht, sofern TELENORMA in der Bereitstellungsanzeige auf die Frist und die Folgen des Fristablaufs gesondert hingewiesen hat.

(4) Gleiches gilt, wenn der Kunde den bereitgestellten Leistungsstand produktiv nutzt, in einer Live-Umgebung einsetzt, an eigene Mitarbeiter oder Dritte weitergibt, in einen App-Store einstellt, in einem Kundensystem verwendet oder gegenüber Endanwendern freigibt.

(5) Eine Leistungsbestätigung darf nicht aus Gründen verweigert oder verzögert werden, die außerhalb des ausdrücklich beauftragten Tätigkeits- und Leistungsumfangs liegen, insbesondere wegen noch offener Änderungswünsche, künftiger Erweiterungen, organisatorischer Entscheidungen, fehlender Mitwirkung, Fremdsystemproblemen, Drittanbieterfreigaben oder noch nicht abgeschlossener Verhandlungen über Anschluss-, Folge-, Global- oder Projektrahmenverträge.

(6) Verzögert der Kunde die Leistungsprüfung, Rückmeldung oder Leistungsbestätigung aus Gründen, die TELENORMA nicht zu vertreten hat, werden vereinbarte oder nach Aufwand angefallene Vergütungsansprüche unabhängig von der Prüfung, Rückmeldung oder Leistungsbestätigung fällig.

(7) Der konkrete technische Ist-Stand eines Projekts kann in einem gesonderten Leistungsstandsprotokoll, Statusprotokoll oder Übergabeprotokoll dokumentiert werden. Dieses Protokoll dient der Feststellung des erreichten Projektstands, etwaiger offener Restpunkte, Beanstandungen, Wiederholungs- oder Ergänzungstätigkeiten, Übergabeschritte sowie der Abgrenzung von Verantwortungs- und Betriebsbereichen.

(8) Das Leistungsstands-, Status- oder Übergabeprotokoll ersetzt nicht die Rechte- und Verantwortungsregelungen eines Globalvertrages oder des jeweiligen Projektrahmenvertrages, sondern konkretisiert ausschließlich den tatsächlichen Leistungsstand des jeweiligen Projekts. Es stellt keine Abnahme im Sinne des § 640 BGB dar, begründet keine werkvertragliche Erfolgsschuld und löst keine werkvertraglichen Mängelrechte aus.

§ 15 Leistungsqualität, Beanstandungen und Unterstützungsleistungen

(1) TELENORMA schuldet im Rahmen der ausschließlich dienstvertraglichen Leistungserbringung, dass die von ihr erbrachten Dienstleistungen im Zeitpunkt der Übergabe, Bereitstellung oder Leistungsbestätigung im Wesentlichen dem ausdrücklich beauftragten Tätigkeits- und Leistungsumfang entsprechen. Ein bestimmter technischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Erfolg sowie die Herstellung eines werkvertraglich abnahmefähigen Werkes werden nicht geschuldet.

(2) Unerhebliche Abweichungen, Bedienungsfragen, Geschmacksfragen, Optimierungswünsche, Performancewünsche, organisatorische Änderungswünsche oder nachträgliche

Erweiterungswünsche begründen keine nicht ordnungsgemäße Leistungserbringung und keinen Anspruch auf unentgeltliche Bearbeitung, soweit die betreffende Tätigkeit nicht ausdrücklich beauftragt wurde.

(3) Software ist komplex. Auch bei sorgfältiger Entwicklung können Fehler unter bestimmten Anwendungsbedingungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. TELENORMA schuldet keine fehlerfreie Software unter allen denkbaren System-, Daten-, Last-, Nutzungs- oder Fremdsystemkonstellationen und keinen bestimmten Entwicklungs-, Integrations-, Betriebs-, Funktions- oder Wiederherstellungserfolg.

(4) Beanstandungen sind unverzüglich, nachvollziehbar und reproduzierbar sowie unter Angabe der betroffenen Version, Umgebung, Eingaben, Fehlermeldungen, Logs, Screenshots und Auswirkungen zu melden. Ohne eine für die sachgerechte Analyse ausreichende und dem Kunden zumutbare Fehlerbeschreibung ist TELENORMA nicht zur Bearbeitung verpflichtet; eine dennoch vom Kunden gewünschte Bearbeitung kann auf gesonderte Beauftragung gegen Vergütung nach Aufwand erfolgen.

(5) Eine von TELENORMA zu vertretende nicht ordnungsgemäße Leistungserbringung liegt nicht vor, soweit Störungen, Einschränkungen oder Schäden auf Änderungen durch den Kunden oder Dritte, Sourcecodezugriff, Eigenbetrieb, kundenseitige Infrastruktur, Fremdsysteme, Schnittstellen, Datenqualität, fehlende Mitwirkung, Bedienfehler, Sicherheitsvorfälle, ungeeignete Hardware, geänderte Drittanbieterbedingungen oder nicht von TELENORMA freigegebene Systemumgebungen zurückzuführen sind.

(6) Liegt eine solche Ursache nahe, hat der Kunde im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten die zur Analyse und Abgrenzung erforderlichen Informationen bereitzustellen und nachvollziehbar darzulegen, weshalb die Störung dennoch auf eine von TELENORMA zu vertretende nicht ordnungsgemäße Erbringung der ausdrücklich beauftragten dienstvertraglichen Tätigkeit beim unveränderten Leistungsstand zurückzuführen sein soll.

(7) Soweit Ansprüche wegen einer von TELENORMA zu vertretenden nicht ordnungsgemäßen Erbringung ausdrücklich beauftragter dienstvertraglicher Tätigkeiten bestehen, ist TELENORMA zunächst berechtigt, die betreffende Tätigkeit erneut zu erbringen, zu ergänzen oder andere sachgerechte Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere eine Umgehungslösung, eine erneute oder ergänzende Bearbeitung, eine Korrektur oder eine erneute Bereitstellung, vorzunehmen. Mehrere Bearbeitungs- oder Wiederholungsversuche sind zulässig, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Ein bestimmter Korrektur-, Behebungs- oder Wiederherstellungserfolg wird hierdurch nicht geschuldet.

(8) Unterstützungs-, Analyse-, Wiederherstellungs-, Anpassungs- oder Fehlerbehebungsleistungen von TELENORMA nach Übergabe, Sourcecodezugriff, Eigenbetrieb oder Eingriffen durch den Kunden oder Dritte erfolgen ausschließlich auf gesonderte Beauftragung und gegen Vergütung nach Aufwand, sofern die Störung nicht nachweislich darauf zurückzuführen ist, dass TELENORMA eine ausdrücklich beauftragte dienstvertragliche Tätigkeit bereits im Zeitpunkt der

Übergabe, Bereitstellung oder Leistungsbestätigung beim unveränderten Leistungsstand schuldhaft nicht ordnungsgemäß erbracht hat. Dies gilt auch für Tätigkeiten zur Fehlerabgrenzung oder Betriebswiederherstellung. Allein aus der Erbringung solcher Unterstützungsleistungen folgt keine Anerkennung einer Verantwortlichkeit von TELENORMA.

(9) Werkvertragliche Mängel-, Nacherfüllungs-, Selbstvornahme-, Minderungs-, Rücktritts- und Abnahmerechte nach §§ 631 ff. BGB finden keine Anwendung. Ansprüche wegen einer schuldhaften Verletzung der ausdrücklich übernommenen dienstvertraglichen Pflichten sowie zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

(10) Soweit gesetzlich zulässig, verjähren Ansprüche des Kunden wegen einer von TELENORMA zu vertretenden nicht ordnungsgemäßen Erbringung dienstvertraglicher Tätigkeiten in zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigen Verhaltens, einer ausdrücklich übernommenen Garantie, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung oder zwingend längerer Verjährung.

§ 16 Support, Pflege, Wartung, Updates und Weiterentwicklung

(1) Support, Pflege, Wartung, Monitoring, Bereitschaftsdienste, Reaktionszeiten, Wiederherstellungszeiten, Updates, Upgrades, Sicherheitsprüfungen, Betriebsunterstützung, Weiterentwicklung und laufende Betreuung sind nicht Bestandteil einer kundenindividuellen Entwicklungsleistung, sofern sie nicht ausdrücklich beauftragt wurden.

(2) Softwarepflege umfasst nur die Maßnahmen, die in einer gesonderten Service- oder Wartungsvereinbarung beschrieben sind. Upgrades, neue Leistungsmerkmale, neue Versionen, Erweiterungen, Performanceoptimierungen, Designänderungen, SEO, Mobile-Optimierung, Reporting, Statistik, App-Store-Anpassungen und kundenindividuelle Änderungen sind keine Softwarepflege, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(3) Rechtlich oder technisch notwendige Anpassungen, die durch Änderungen von Gesetzen, Behördenpraxis, App-Stores, Betriebssystemen, Browsern, APIs, Drittanbietern, Sicherheitsanforderungen oder Kundenprozessen ausgelöst werden, sind gesondert zu beauftragen und nach Aufwand zu vergüten, soweit sie nicht ausdrücklich Bestandteil eines laufenden Servicevertrags sind.

(4) Eine faktische Unterstützung, Kulanzleistung, wiederholte Hilfeleistung oder technische Abstimmung begründet keine dauerhafte Support-, Wartungs-, Betriebs- oder Aktualisierungspflicht.

§ 17 Preise, Stundensätze, Auslagen und Preisanpassung

(1) Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und sonstiger gesetzlicher Abgaben.

(2) Maßgeblich sind die im Angebot, in der Auftragsbestätigung, im Projektauftrag oder in einer wirksam einbezogenen Preisliste genannten Stundensätze. Soweit kein Stundensatz vereinbart wurde, gelten die bei Beauftragung gültigen und dem Kunden mitgeteilten Stundensätze von TELENORMA für die eingesetzten Rollen und Qualifikationen; hilfsweise gilt die übliche Vergütung.

(3) Reisezeiten, Reisekosten, Spesen, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Lizenzkosten, Drittanbieterentgelte, Hardware, Cloud-, Hosting-, App-Store-, Payment-, API-, SMS-, Daten-, Zertifizierungs- oder sonstige externe Kosten werden gesondert berechnet, soweit sie nicht ausdrücklich im beauftragten Leistungsumfang enthalten sind.

(4) Für noch nicht beauftragte künftige Leistungen gelten die bei der jeweiligen Beauftragung vereinbarten oder wirksam einbezogenen Preise. Bei laufenden Leistungen ist TELENORMA berechtigt, vereinbarte Stundensätze und laufende Entgelte mit Wirkung für die Zukunft angemessen anzupassen, wenn und soweit sich die für die jeweilige Leistung maßgeblichen Personal-, Energie-, Hosting-, Rechenzentrums-, Lizenz-, Drittanbieter-, Versicherungs-, Sicherheits- oder regulatorischen Kosten ändern. Kostenminderungen sind mit Kostensteigerungen zu saldieren; eine Anpassung darf die eingetretene Veränderung der maßgeblichen Gesamtkosten nicht überschreiten. TELENORMA kündigt die Anpassung mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform an. Erhöht sich das Gesamtentgelt der betroffenen laufenden Leistung durch die Anpassung um mehr als zehn Prozent, kann der Kunde diese Leistung mit einer Frist von vier Wochen zum Anpassungszeitpunkt kündigen; dies gilt nicht, soweit die Erhöhung ausschließlich auf einer Änderung gesetzlicher Abgaben, Steuern oder vom Vertrag erfasster Drittanbieterentgelte beruht. Eine rückwirkende Preisanpassung ist ausgeschlossen.

§ 18 Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

(1) Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von acht Kalendertagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(2) Laufende Leistungen, Kontingente, Bereitschaften, Wartung, Support, SaaS-, Hosting- oder Betriebsleistungen können monatlich oder quartalsweise im Voraus berechnet werden.

(3) Bei Zahlungsverzug ist TELENORMA nach vorheriger Mahnung und angemessener Fristsetzung berechtigt, betroffene Leistungen zurückzuhalten, Zugänge zu beschränken, Entwicklungsarbeiten auszusetzen oder Support zu verweigern, soweit der Zahlungsrückstand nicht lediglich unerheblich ist und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zum Rückstand steht. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Kunde die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände unter

Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Maßnahme rechtfertigen.

(4) Unabhängig von einem Zahlungsverzug darf TELENORMA Leistungen oder Zugänge ohne vorherige Fristsetzung vorübergehend aussetzen oder beschränken, soweit dies zur Abwehr erheblicher Gefahren für Rechte, Systeme, Daten oder Sicherheitsinteressen von TELENORMA, des Kunden oder Dritter erforderlich ist. TELENORMA wird den Kunden, soweit nach den Umständen möglich, vorab oder unverzüglich nachträglich informieren und die Maßnahme auf das erforderliche Maß begrenzen.

(5) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Dies gilt nicht für Gegenforderungen, die mit der Forderung von TELENORMA in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Gesetzliche Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden bleiben unberührt, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Gegenansprüche aus anderen Vertragsverhältnissen berechtigen nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen.

(6) Eine vom Kunden bei der Leistung getroffene Tilgungsbestimmung bleibt unberührt. Fehlt eine wirksame Tilgungsbestimmung, richtet sich die Anrechnung von Zahlungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 19 Haftung

(1) TELENORMA haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet TELENORMA nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist die Haftung der Höhe nach auf das Dreifache der für den betroffenen Einzelauftrag netto vereinbarten Vergütung begrenzt; bei laufenden Leistungen ist sie auf das Dreifache der in den letzten zwölf Monaten vor Schadenseintritt für den betroffenen Leistungsbereich gezahlten Nettovergütung begrenzt. Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Eine Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden, Folgeschäden, Betriebsunterbrechungen, Reputationsschäden, Datenverlust, Mehraufwendungen des Kunden, Schäden aus Fremdsystemen, Schäden aus Kundeninfrastruktur oder Schäden aus Eingriffen Dritter ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Der Ausschluss gilt nicht, soweit ein solcher Schaden eine vertragstypische, bei Vertragsschluss vorhersehbare Folge der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist oder TELENORMA nach Absatz 1 haftet. In den Fällen leichter Fahrlässigkeit gelten die Haftungsbeschränkungen und Haftungshöchstbeträge der Absätze 2 und 3.

(5) Bei Verlust von Daten haftet TELENORMA bei leichter Fahrlässigkeit nur für den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger und dem Stand der

Technik entsprechender Datensicherung für die Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre; die Absätze 2 und 3 gelten. Die Pflicht des Kunden zur Datensicherung bleibt unberührt.

(6) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten von Organen, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmern und sonstigen Beauftragten von TELENORMA.

§ 20 Datenschutz, Daten, Inhalte und Compliance

(1) Der Kunde bleibt für die Rechtmäßigkeit der von ihm verarbeiteten, bereitgestellten, importierten, exportierten, gespeicherten oder übermittelten Daten, Inhalte und Prozesse verantwortlich.

(2) Soweit TELENORMA personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, soweit gesetzlich erforderlich.

(3) Der Kunde ist verantwortlich für steuerliche, handelsrechtliche, datenschutzrechtliche, arbeitsrechtliche, Verbraucherschutzrechtliche, branchenspezifische, fiskalische, regulatorische und sonstige rechtliche Anforderungen an seine Geschäftsprozesse, Daten, Inhalte, Produkte, Preise, Belege, Aufzeichnungen, Archivierungen, Meldungen und Auswertungen.

(4) TELENORMA erbringt keine Rechts-, Steuer- oder Wirtschaftsprüfungberatung. Hinweise von TELENORMA zu technischen oder organisatorischen Umsetzungsmöglichkeiten ersetzen keine rechtliche oder steuerliche Prüfung durch den Kunden.

§ 21 KI-, Analyse- und datenbasierte Funktionen

(1) Soweit im Rahmen kundenindividueller Entwicklungen KI-, Analyse-, Prognose-, Optimierungs-, Entscheidungs- oder Automatisierungsfunktionen eingesetzt oder entwickelt werden, dienen deren Ergebnisse grundsätzlich der Unterstützung menschlicher Entscheidungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

(2) TELENORMA übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit, rechtliche Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit automatisierter Empfehlungen, Prognosen, Scores, Rankings, Texte, Klassifizierungen oder sonstiger KI-/Analyseergebnisse.

(3) Der Kunde bleibt verantwortlich für die Prüfung, Freigabe und Nutzung solcher Ergebnisse sowie für die Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer, datenschutzrechtlicher und unternehmensinterner Vorgaben.

(4) Zwingende gesetzliche Pflichten der Parteien, insbesondere nach der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), bleiben unberührt. Die Parteien wirken im erforderlichen Umfang bei der Bestimmung ihrer jeweiligen Rolle sowie bei gesetzlich erforderlichen Informationen und Dokumentationen zusammen. Leistungen von TELENORMA, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, bedürfen einer gesonderten Beauftragung und Vergütung.

§ 22 Vertraulichkeit und Referenzen

(1) Die Parteien behandeln vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich und schützen diese vor unbefugtem Zugriff Dritter. Vertraulich sind insbesondere Geschäftsgeheimnisse, nicht öffentliche technische Informationen, Kundendaten, Preise, Vertragsinhalte, Strategien, Quellcodes und Zugangsdaten.

(2) Nicht vertraulich sind Informationen, die allgemein bekannt sind, ohne Pflichtverletzung bekannt werden, rechtmäßig von Dritten erlangt werden oder unabhängig entwickelt wurden.

(3) TELENORMA ist, soweit gesetzlich zulässig, berechtigt, den Namen und das Logo des Kunden in angemessenem Umfang als Referenz in ihrer Unternehmenskommunikation zu verwenden. Die Referenznutzung darf keine inhaltliche Empfehlung oder gesellschaftsrechtliche Verbindung suggerieren. Der Kunde kann ihr aus wichtigem Grund mit Wirkung für die Zukunft in Textform widersprechen; abweichende Vertraulichkeitsvereinbarungen bleiben unberührt.

§ 23 Subunternehmer, Dritte und Ansprechpartner

(1) TELENORMA ist berechtigt, zur Leistungserbringung Subunternehmer, freie Mitarbeiter, verbundene Unternehmen, Hostinganbieter, Cloud-Anbieter, Entwickler, Designer, Berater und sonstige Dienstleister einzusetzen.

(2) Ausschließlicher vertraglicher Ansprechpartner des Kunden bleibt TELENORMA, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Direkte Weisungen des Kunden an Subunternehmer oder direkte Abstimmungen mit Subunternehmern bedürfen der vorherigen Zustimmung von TELENORMA.

(3) Der Kunde erkennt an, dass nicht autorisierte Direktabstimmungen mit Subunternehmern zu Verzögerungen, Mehraufwand und zusätzlicher Vergütungspflicht führen können.

(4) Zwingende datenschutzrechtliche Vorgaben und Regelungen einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung über den Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter bleiben unberührt.

§ 24 Laufzeit, Kündigung einzelner Aufträge und Projektbeendigung

(1) Einzelaufträge enden mit Erbringung der beauftragten Leistungen, mit Kündigung oder mit anderweitiger Beendigung. Laufende Entwicklungsaufträge auf Aufwandsbasis können, soweit nichts anderes vereinbart ist, von jeder Partei mit einer Frist von zehn Werktagen zum Monatsende in Textform beendet werden.

(2) Bis zum Wirksamwerden der Beendigung erbrachte Leistungen, begonnene Arbeitspakete, notwendige Übergabeaufwände, Dokumentationsaufwände, Rückbau-, Migrations-, Sicherungs-, Bereinigungs- oder Abschlussarbeiten sind nach Aufwand zu vergüten.

(3) Bereits entstandene Nutzungsrechte bleiben nur in dem Umfang bestehen, in dem die betreffenden

Leistungen vollständig vergütet wurden. Nicht vergütete Leistungen dürfen nicht genutzt werden.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei nicht nur unerheblichem Zahlungsverzug trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung, schwerwiegender Pflichtverletzung, unzulässiger Nutzung von TELENORMA-Software, Verletzung von Vertraulichkeitspflichten, Umgehung von Schutzmechanismen oder wesentlicher Gefährdung von Systemen, Daten oder Rechten von TELENORMA. Eine Mahnung oder Fristsetzung ist entbehrlich, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist oder besondere Umstände unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

§ 25 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder einzelner Verträge bedürfen übereinstimmender ausdrücklicher Erklärungen der Parteien in Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben oder im Einzelfall eine nachweisbare Individualabrede getroffen ist. Der Vorrang von Individualabreden bleibt unberührt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften. Soweit hierdurch eine regelungsbedürftige Lücke verbleibt, ist der Vertrag ergänzend nach seinem erkennbaren wirtschaftlichen Zweck auszulegen.

(3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Erfüllungsort ist der Sitz von TELENORMA. Soweit gesetzlich zulässig, ist Stuttgart ausschließlicher Gerichtsstand, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ohne allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland ist. TELENORMA kann den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.